



## STATUTEN

### I. NAME UND SITZ

#### ART. 1 NAME UND SITZ

Der Schweizer Lipizzaner Verband, gegründet am 28.04.2017 in Bern, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.

### II. ZWECK

#### ART. 2 ZWECK

- a) Bekanntmachung des Lipizzaners als Sport-, Zucht- und Freizeitpferd in der Schweiz
- b) Förderung des Lipizzaners im Pferdesport
- c) Kontaktpflege mit dem Bundesgestüt Piber (AT), der Spanischen Hofreitschule in Wien (AT), der LIF (Lipizzan International Federation), sowie den Züchtern, Staatsgestüten und Verbänden des Lipizzaner-Pferdes
- d) Aufbau und Aufrechterhaltung einer reinrassigen Lipizzaner Zucht
- e) Beratung beim Kauf von Lipizzanern
- f) Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisatoren.
- g) Austausch zwischen den Mitgliedern über die Lipizzaner

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral

#### ART 2A WEITERFÜHRENDE ZWECKE

<sup>1</sup>Der Schweizer Lipizzaner Verband kann an Arbeitsgruppen mit anderen Zucht-, Sport- oder Lipizzaner Verbänden teilnehmen, soweit dies den Zweck gemäss Art. 2 dient.

<sup>2</sup>Sofern dafür regelmässige finanzielle Beiträge nötig sind, muss dies durch die Generalversammlung genehmigt werden.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### ART. 3 BEGRIFF DER MITGLIEDSCHAFTEN

<sup>1</sup>Der Verband besteht aus Aktiv-, Junior-, Gönner-, Ehren- und Passivmitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden in der Gebührenliste aufgeführt. Im Gründungsjahr gelten Spezialgebühren. Ab 01.01.2018 gelten dann die normalen Gebühren.

#### ART. 3A AKTIVMITGLIEDER

<sup>1</sup>Als Aktivmitglieder können Personen ab dem 18. Altersjahr (vollendetes 18. Altersjahr im Vereinsjahr vor der Generalversammlung) werden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch durch die Generalversammlung.



## **ART. 3B JUNIORENMITGLIEDER**

<sup>1</sup>Juniormitglieder können Personen im Alter von 10 - 18 Jahren werden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch – mit Einverständnis der Eltern – durch die Generalversammlung.

<sup>3</sup>Der Übertritt vom Juniormitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

<sup>4</sup>Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft als Junior bezahlen sie einen reduzierten Jahresbeitrag.

## **ART. 3C GÖNNERMITGLIEDER**

<sup>1</sup>Als Gönnermitglied kann jede Person aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern will.

<sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

## **ART. 3D EHRENMITGLIEDER**

<sup>1</sup>Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

<sup>2</sup>Die Ehrung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

<sup>3</sup>Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

## **ART. 4 PFLICHTEN MITGLIEDER**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet jährliche Beiträge gemäss der Gebührenliste zu verrichten. Über die Höhe der Gebühren wird bei der Generalversammlung entschieden.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zuchtwart alle erforderlichen Angaben über ihre Lipizzaner zu machen (Pedigree, Nachzucht, Eigenschaften, sportliche Leistungen), damit diese im Zuchtbuch eingetragen werden können und somit Informationen für die Züchter vorhanden sind.

## **ART. 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

<sup>2</sup>Austritte sind dem Vorstand, spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung, läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup>Mitglieder, welche die Statuten oder die ihm Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse übertreten, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sich bei der Ausübung des Reitsportes grobe Verstösse gegen die Vorschriften oder gegen den Sportgeist zuschulden kommen lassen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **ART. 5A ERLÖSCHEN DER RECHTE VON AUSGETRETENEN MITGLIEDER**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen



## IV. ORGANISATION

### ART. 6 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und der/die Rechnungsrevisor(en)

### GENERALVERSAMMLUNG

#### ART. 7 BEDEUTUNG UND EINBERUFUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt.

#### ART. 7A AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Durch Verfügung des Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

#### ART. 7B VORBEREITUNG ZUR EINBERUFUNG

Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitgliedern ein Monat vor der Generalversammlung zuzustellen. Zudem werden diese auch auf der Homepage publiziert. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

### ART. 8 LEITUNG UND STIMMRECHT DER GENERALVERSAMMLUNG

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten – in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten – geleitet.

<sup>2</sup>Jede gemäss der Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der anwesend stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

Stimmenvertretung ist nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

### ART. 9 BEFUGNISSE

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des/ der Revisors(en)
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; die Aufnahme kann dem Vorstand delegiert werden
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Protokolls der Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzen eines allfälligen Jahresbeitrages und eines allfälligen Beitrittsgeldes.
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes



- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen, welche die Förderung des Reitsports und des Lipizzaners bezwecken.
- h) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **VORSTAND**

### **ART. 10 BEGRIFF UND FUNKTION**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsidenten, Buchführer und dem Zuchtwart. Die Vorstandmitglieder können in globo gewählt werden, dagegen wird der Präsident in besonderer Wahl erkoren. Bei der Wahl des Präsidenten leitet der Vizepräsident oder der Tagespräsident die Verhandlung.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Funktionen können kumuliert werden. Folgende Funktionen obliegen dem Vorstand: Organisatorische Leitung; Administrative Leitung und die Zuchtleitung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Bei eintretenden Vakanzen sind in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Ersatzwahlen zu treffen.

### **ART. 11 STIMMRECHT**

<sup>1</sup>Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

<sup>2</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen

### **ART. 12 BEFUGNISSE**

Dem Vorstand kommen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Leitung und Vertretung des Verbandes
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Verwaltung der Verbandsgelder
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Aufnahmen im Stutbuch
- f) Werbung für den Verband machen
- g) Vorbereitung der Geschäfte und Anträge, die durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen sind
- h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- i) Bestimmung von Delegierten des Verbandes
- j) Bestimmung von Kommissionen
- k) Organisation und Durchführung reitsportlicher Anlässe

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.



## **ART. 13 REVISIONSSTELLE**

Als Revisoren werden 1 bis 2 Mitglieder gewählt.

## **V. FINANZEN**

### **ART. 14 BUCHFÜHRUNG UND FINANZEN**

<sup>1</sup>Die Verbandsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

<sup>2</sup>Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beitrittsgeldern, Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie aus dem Reinerlös von allfälligen reitsportlichen Anlässen.

<sup>3</sup>Die Buchführung wird vom Kassier des Vorstandes geführt.

## **VI. HAFTUNG UND AUFLÖSUNG**

### **ART. 15 HAFTUNG**

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **ART. 16 AUFLÖSUNG**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes darf nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher dies als Traktandum vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Sie bedarf der Vierfünftel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

<sup>3</sup>Das verbleibende Vermögen fällt nach Ablösung aller Schulden und Verpflichtungen einer pferdesportlichen oder ähnlichen Institution zu. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung dieses Vermögens. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **ART. 17 WEITERFÜHRENDE REGELUNGEN**

Sämtliche in den Statuten nicht geregelten Geschäfte werden nach ZGB Art. 60ff geregelt.